



KNOW YOUR RIGHTS INITIATIVE E.V.

Strafbarkeit von Polizeifilmen

REC



Verfasserinnen:

Natali Gbele, Alicia Brandtner



KNOW YOUR RIGHTS INITIATIVE E.V.

STRAFBARKEIT VON POLIZEIAUFNAHMEN STAND: APRIL 2024

Dabei muss zwischen dem Filmen selbst (I.) und der Veröffentlichung (II.) der Aufnahmen unterschieden werden.

I. Filmen der Polizeikräfte

- Die Strafbarkeit richtet sich nach § 201 I Nr. 1 Strafgesetzbuch (StGB)

Diese Sache ist **rechtlich schwierig**. Die Bewertung dazu kann sich jederzeit ändern. Wir empfehlen daher, immer nach aktuellen Informationen zu suchen.

Wann darf ich die Polizei filmen?

- Das Filmen von Polizei ist nur dann strafbar und nicht erlaubt, wenn man die Beamt:innen im Video auch tatsächlich hören kann. **Fotos sind immer erlaubt.**
- **Man darf den polizeilichen Einsatz** (Durchsuchung, Identitätsfeststellung usw.) **nicht stören**, wenn man filmen möchte.
- Wenn man den Ton während des Filmens nicht ausschalten kann, **darf man nur dann die Polizei filmen, wenn das Gespräch nicht "privat" ist** (juristisch: nicht öffentliches Wort).
- Man soll sich die Frage stellen: **Müssen die Polizeikräfte damit rechnen, dass man ihr Gespräch hören kann?** Wenn ja, dann darf in der Regel gefilmt werden.

Die Polizei sagt mir, ich darf sie nicht filmen. Was soll ich tun?

- Man soll klarstellen, dass man nur zu Beweis Zwecken filmt und nicht zur Veröffentlichung
- Falls die Polizei das Handy/das Gerät wegnimmt (Beschlagnahme), **dann soll man ausdrücklich widersprechen.**
- Die Polizei muss eine Bescheinigung über die Beschlagnahme ausstellen.
- Man kann dagegen klagen. Eine anwaltliche Vertretung ist dabei sehr sinnvoll.

II. Veröffentlichen der Aufnahmen

Wann darf ich die Aufnahmen der Polizei teilen/ veröffentlichen?

Kann strafbar sein nach § 201 I Nr. 2 StGB

- Es ist strafbar, **eine nichtöffentliche ("private") Aufnahme zu benutzen oder sie für einen Dritten zugänglich zu machen.**
- Man benutzt sie, wenn man sie akustisch reproduziert, also **abspielt.**
- Zugänglich zu machen meint, einem anderen die Möglichkeit geben, die Aufnahme abzuhören. Zum Beispiel ein Video online durch einen Link teilen.

Kann strafbar sein nach §§ 22, 23, 33 KUG

- Strafbar danach ist, ohne die Einwilligung des Abgebildeten (§ 22 KUG), Bildnisse zu verbreiten oder öffentlich zur Schau zu stellen (§ 33 KUG).
- Dabei entscheidet, ob ein Bekannter der Person die Person auf dem Bild erkennen könnte.
- Verbreiten umfasst jede Art der Weiter- oder Wiedergabe mit, die öffentliche Zurschaustellung wiederum meint jede Art, die Aufnahme für einen anderen sichtbar zu machen.

→ Ausnahmsweise ist dies nicht strafbar, wenn es sich um **ein Bildnis der Zeitgeschichte** (§ 23 Nr. 1 KUG) – also allgemeine Themen und Interessen der Gesellschaft– oder um das Bild einer Versammlung (§ 23 Nr. 3 KUG) handelt.

III. Verwendung vor Gericht



- Grundsätzlich, wenn sie rechtmäßig gemacht wurden.
- Aber auch unrechtmäßig gemachte Aufnahmen sind nicht automatisch verboten. In solchen Fällen muss das Gericht entscheiden, ob die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Person wichtiger sind als das Interesse der Allgemeinheit.
- Wichtig kann dabei sein: Die Schwere der Straftat oder auch, ob die Aufnahme das einzige Beweismittel ist.

IV. Bodycams

- **Die Polizei darf bei öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen filmen**, wenn es Anzeichen dafür gibt, dass jemand eine schwere Ordnungswidrigkeit oder eine Straftat begeht.
- Öffentlich meint für jedermann zugängliche Orte und offen sind Aufnahmen, wenn sie für jeden erkennbar sind.
- **Die Polizei muss also grundsätzlich davor auf die Aufzeichnung hinweisen**, außer die Aufzeichnung ist offenkundig oder der Hinweis würde zu lange dauern.
- **In privaten Wohnungen** darf die Polizei nur filmen, wenn sie eine Gefahr für Leib und Leben abwehrt. Sie darf dabei nicht die Wohnung überwachen.



Hinweis: Die Know Your Rights Initiative e.V. ist ein studentischer und gemeinnütziger Verein. Alle von uns veröffentlichten Inhalte werden von Expert:innen sorgfältig geprüft, sie ersetzen jedoch nicht die Rechtsberatung durch eine/n qualifizierte/n Rechtsanwalt/Rechtsanwältin.

KONTAKT

info@kyrimunich.com

kyrimunich.com

